

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG gemäß § 27 Waffengesetz

Hinweise für die/den Sorgeberechtigten

Nachfolgend aufgeführte Grundsätze ergeben sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts.

Alterserfordernis

Nach § 27 des Waffengesetzes (WaffG) darf Kindern unter zwölf Jahren das Schießen mit Schusswaffen in Schießständen nicht gestattet werden.

Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren dürfen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, Jugendliche ab vierzehn Jahren auch mit sonstigen Schusswaffen schießen, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Alterserfordernis zulassen.

Munitionserwerb

Zum sofortigen Verbrauch auf dem Schießstand (§ 34 Abs. 1 WaffG) kann Munition frei erworben werden. Ohne Nachweis der Berechtigung zum Munitionserwerb darf einem Benutzer der Schießstätte nicht mehr Munition überlassen werden, als dieser nach den gegebenen Umständen sofort, d.h. während des jeweiligen Aufenthaltes auf der Schießstätte, verbrauchen kann.

Das bedeutet: Es darf keine Munition mit nach Hause genommen werden !

Ich/Wir

(Name, Vorname, Anschrift des Vaters)

(Name, Vorname, Anschrift der Mutter soweit von vorstehender Anschrift abweichend)

erkläre/n als Sorgeberechtigte/r für mein/unser Kind

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

das wir damit einverstanden sind, dass mein/unser Kind unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schiessen geeigneter Aufsichtspersonen mit

- Luftdruck-, Federdruck oder CO-Waffen
- Sonstige Waffen

schießen darf.

Ich/Wir habe/n die Bestimmungen zum Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffG) zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten